

Ein drittes. Weswegen halten wir eigentlich so fest an der Verlesung des Protokolls? Was ist für ein Unterschied zwischen der polizeilichen Vernehmung und der Vernehmung vor Gericht? Wenn man beide als gleichwertig betrachtet, nur der, daß die Vernehmung des Gerichts später liegt. In dieser Zwischenzeit kann natürlich eine unerlaubte Einwirkung erfolgen, aber in den meisten Fällen, insbesondere in den schwierigen Fällen, und um die handelt es sich gerade, dauert schon das staatsanwalt-schaftliche Ermittlungsverfahren so lange, daß der Angeklagte auch in dieser Zeit schon — und sei es auf dem Wege über die Toilette oder den Barbier — Einflüsterungen seiner Mitgefangenen ausgesetzt ist. Wer einmal verteidigt hat, wird das bestätigen können. Also ich glaube, daß auch aus diesem Gesichtspunkt heraus kein Anlaß besteht, auf dem § 209 zu beharren.

Wenn man das Zusammentragen könnte, was der § 209 uns in der Vergangenheit geschadet hat, ich glaube, es wäre ein sehr großer Berg, und den wollen wir abtragen.

Zur Beweisführungspflicht: Hier teile ich wiederum voll und ganz die m. E. sehr beachtlichen Ausführungen des Genossen Herrmann. Wenn man, wie es vom Genossen Weiß vorgeschlagen wurde, sagt, der Staatsanwalt hat keine Beweisführungspflicht und schon gar keine Beweislast, dann führt das nicht, wie von einem anderen Diskussionsredner gemeint wurde, zu einer Verstärkung der Stellung des Staatsanwalts, sondern es führt, wie Genosse Herrmann sagte, zu einer Zwangslage des Gerichts, die Anklage zu beweisen. Beweisführungspflicht des Gerichts, das ist Inquisitionsverfahren. Das Parteiprinzip mit den verteilten Rollen bezweckt psychologisch die Unparteilichkeit' des Gerichts. Nun ist dieses Parteiprinzip, das wir um keinen Preis aufgeben sollten, sicherlich nicht klar durchgeführt. Ich stimme insofern mit den theoretischen Ausführungen Herrmanns nicht überein. Doch die Ausnahmen — die es gibt — bestätigen nur die Regel. Eine solche Ausnahme ist die Pflicht des Gerichts, von Amts wegen zu ermitteln. Aber das Typische bleibt doch, daß der Staatsanwalt in der Anklageschrift die Beweismittel benennt. Das Gericht verzichtet weit eher auf angebotene Beweise, als daß es neue Beweismittel heranzieht. Wir müssen vom Typischen ausgehen, und die typische Prozeßsituation scheint mir nicht zu rechtfertigen, die Beweisführungspflicht dem Gericht aufzuerlegen. Wenn hier vom Genossen Weiß gesagt wurde, daß man von einer Pflicht im Rechtssinne nur sprechen könne, wenn man sie durchsetzen könne, und daß das hier nicht der Fall sei, dann ist das Argument im allgemeinen richtig, aber hier nicht zutreffend. § 174 der Strafprozeßordnung gibt dem Gericht eindeutig die Möglichkeit, den Staatsanwalt und die Ermittlungsorgane zur weiteren Beweisführung zu zwingen. Aus dieser Bestimmung ergibt sich nach geltendem Recht m. E. eindeutig die Beweisführungspflicht des Staatsanwalts.

Es ist hier weiter von der Möglichkeit gesprochen worden, die objektive Wahrheit zu finden. Diese Möglichkeit wurde mit Recht bejaht. Sie